

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0068(20)
gel. VB zur öAnh am 10.4.2019 -
Arzneimittelversorgung (GSAV)
5.4.2019



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe e.V.
Bundesverband

Alt-Moabit 91
10559 Berlin

T +49 30 219 157-0
F +49 30 219 157-77

dbfk@dbfk.de
www.dbfk.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE12 3702 0500 0007 0394 00

USt-IdNr. DE114235140
Steuer-Nr. 27/620/56216

[DBfK Bundesverband](#) · [Alt-Moabit 91](#) · [10559 Berlin](#)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

per E-Mail an
jasmin.holder@bundestag.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der
Arzneimittelversorgung (BT-Drucksache 19/8753)**
- Stellungnahme -

Datum
04.04.2019
Seite
1 / 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (BT-Drucksache 19/8753).

Neben den Maßnahmen für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung werden im Gesetz eine Reihe von Regelungen getroffen, die die pflegerische Versorgung bzw. die Pflegeberufe betreffen, u.a. zu einer Ergänzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesetzliche Klarstellungen und Ergänzungen.

In Artikel 12: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wäre erneut die Möglichkeit gegeben, in einem Artikelgesetz das E-Health Gesetz zu novellieren und weitere Berufsgruppen – so die Pflegeberufe, im Zuge des Ordnungs- und Verschreibungsverfahrens - und weit darüber hinaus - in die Nutzung der Dienste der Telematikinfrastruktur nach § 291 in die Verfahrenserstellung, die Expertenkommissionen und in die Ausführungsbestimmungen einzubinden.

Das in der AG 3 der Konzentrierten Aktion Pflege diskutierte Beispiel der gegenwärtigen papiergebundenen Ordnungsverfahren in der ambulanten Versorgung, das aufwändige Abstimmungsprozesse verursacht, illustriert die Notwendigkeit einer Novellierung des E-Health Gesetzes. Diese Abstimmungsprozesse belasten regelmäßig auch das Pflegepersonal, weil die pflegebedürftige Person oft nicht mehr in der Lage ist, Ordnungen selbst einzuholen und weiterzureichen und pflegende Angehörige nicht vor Ort wohnen. Medienbrüche und falsch ausgefüllte Formulare stellen insbesondere bei der häuslichen Krankenpflege einen enormen Verwaltungsaufwand dar, weil in das Ordnungsverfahren vier Personengruppen (Ärzte, Versicherte und deren An- und Zugehörige, Krankenkasse und Pflegedienst) eingebunden sind. Elektronische Ordnungen haben somit ein hohes Potential, das Pflegepersonal sowie die Krankenkassen und die Ärzte zu entlasten. Durch eine elektronische Übermittlung lassen sich zudem Wege und Wegezeiten einsparen. Pflegedienste müssen nicht mehr damit beauftragt werden, Ordnungen beim Arzt abzuholen und können sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (BT-Drucksache 19/8753)

- Stellungnahme

Datum

04.04.2019

Seite

2 / 2

Wir haben an anderer Stelle und zum wiederholten Male die im Koalitionsvertrag vereinbarten Schritte des Ausbaus von E-Health und Gesundheitswirtschaft unter Beteiligung der Pflegeberufe begrüßt. Die pflegerische Versorgung mit den Möglichkeiten der Digitalisierung weiter zu entwickeln, so dass sowohl Pflegefachpersonen als auch pflegebedürftige Menschen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie neue technische Anwendungen besser nutzen können, bedingt unmissverständlich, die Pflegeberufe in die Telematikinfrastruktur einzubeziehen.

Das wird der Bundesregierung nur gelingen, wenn die gegenwärtigen bundesgesetzlichen Regelungen novelliert werden. Das bezieht sich insbesondere auf den § 291a SGB V, der zwar den Anspruch auf Zugang zu medizinischen Daten wie Befunde, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Behandlungsberichten regelt, derzeit jedoch nicht zu pflegebezogenen Daten. Diese Einschränkung bereitet gerade in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen ein großes Problem, da diese Menschen eine umfangreiche pflegerische, häufig multiprofessionelle Versorgung benötigen. Es wird daher eine entsprechende Änderung des § 291a dringend empfohlen: zum einen die aufgelisteten Berufsgruppen um die Pflegefachberufe zu ergänzen, zum anderen unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzregelungen und des Heilberufsausweises einen Zugriff mit Lese- und Schreibrechten auf die elektronische Gesundheitskarte einzuräumen und zum vordringlichsten die maßgeblichen Berufsverbände der Pflege an der inhaltlichen Gestaltung von Anwendungen im Bereich der Akut- und Langzeitversorgung in die Gestaltung der Telematikinfrastruktur stimmberechtigt einzubeziehen.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.
--

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 10: Änderung des Pflegeberufgesetzes

Die Änderungen in § 26 sind zu begrüßen als Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl fordert der DBfK die Anrechnung der Schüler/innen auf den Stellenplan grundsätzlich abzuschaffen, also auch für das mittlere und letzte Drittel der Ausbildungszeit. Unabhängig von der derzeitigen unzureichenden Personalausstattung muss in der Ausbildung der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen im Vordergrund stehen. Ausbildungsträger müssen sicherstellen, dass am Ende der Ausbildung die Ausbildungsziele zur Pflegefachfrau/-mann erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter Tackenberg
Stellv. Geschäftsführer